

TOP-THEMA

10 Jahre nach Lehman – Wie krisenfest ist der Finanzsektor heute?

DIE INSOLVENZ HAT VIELES VERÄNDERT — Am 15.9.08 meldete das Bankhaus **Lehman Brothers** Insolvenz an. Dieser Zusammenbruch hatte massive Auswirkungen auf die Beaufsichtigung des gesamten Finanzsektors und gilt gemeinhin als Epizentrum der Finanzkrise. Retrospektiv lässt sich dies insbesondere dadurch erklären, dass die US-Regierung bis dahin bei den durch die Immobilienkrise in Mitleidenschaft gezogenen Instituten **Fannie Mae**, **Freddie Mac** und **Bear Stearns** mit staatlichen Mitteln eine ungeordnete Abwicklung verhinderte (Bail-Out). Bei Lehman war dies bekanntlich anders. Die Folgen wirken bis heute nach.

Viele der Kernpunkte des derzeitigen „aufsichtsrechtlichen Kanons“ gehen zurück auf die unmittelbar auf den Zusammenbruch von Lehman folgenden G20-Treffen in Washington, London und Pittsburgh. Während einige der damals prominent diskutierten Themen, wie die Regulierung des Schattenbankensektors, heute nicht länger mit der gleichen Verve verfolgt werden, haben andere Maßnahmen das Bild des Finanzsektors massiv verändert: Erhöhte Anforderungen an die Eigenmittel und Liquidität von Kreditinstituten sind heute allgemein anerkannter Standard. Die in der Eurozone umgesetzte vereinheitlichte Aufsichtslandschaft mit der **EZB** und dem **Single Resolution Board (SRB)** als zentralen Behörden und einem durch einheitliche Regelwerke (Single Rulebooks) ermöglichten „Level Playingfield“ haben ebenso wie die Begrenzungen von Vergütungsregelungen für Entscheider im Finanzsektor dazu beigetragen, dass die Finanzlandschaft heute deutlich krisenresistenter ist. Daneben wurde der Bereich des Derivatehandels durch Transparenzvorgaben und die Verpflichtung, standardisierte OTC-Verträge über einen zentralen Kontrahenten abzuwickeln, grundlegend reformiert.

„Neben diesen Maßnahmen, die primär einer Stärkung des Sektors dienen, zeigte die Finanzkrise, dass es im Falle der Krise einer entsprechend großen Bank nur zwei Alternativen gab“, so **Andreas Steck**, Senior Partner bei **Linklaters**. „Entweder der Staat rettete das Institut, um eine systemische Krise zu verhindern oder es wurde unkontrolliert abgewickelt.“ Auf Grund dieser Erfahrung wurden unter dem Grundsatz „no more tax payers money to bail out banks“ seit 2008 Instrumente entwickelt, die eine Abwicklung einer Bank unter Einbeziehung von Gläubigern des Instituts ermöglichen sollen. Am prominentesten zeigt sich dies in den Bail-In-Instrumenten der Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, kurz: BRRD).

„In den vergangenen zehn Jahren hat der Finanzsektor eine Flut neuer Regelungen erlebt und erfolgreich implementiert“, ergänzt Linklaters-Partner **Andreas Dehio**. Viele dieser Regeln sind anerkannt und haben die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gestärkt. „Ob die Maßnahmen allerdings



auch dazu geeignet sind, dass eine zukünftige Krise insgesamt besser verkraftet werden kann, wird sich vermutlich erst durch einen Praxistest beweisen lassen“, vermutet der Aufsichtsrat. Dabei wird man auch berücksichtigen müssen, dass neue Krisen neue Ursachen haben werden, und sich die Geschäftsmodelle der klassischen Banken nach einer solchen Krise auch völlig neuen Wettbewerbern stellen müssen, die bereits heute als Folge der Digitalisierung entstehen. ■

Metro – Glade und Kirkland begleiten Haniel-Rückzug

GRÖSSTER EINZELAKTIONÄR REDUZIERT ANTEILE — Der Private-Equity-Investor **Haniel**, bislang größter Einzelaktionär des Handelskonzerns **Metro**, fährt seine Beteiligung zurück. Am 24.8.18 einigten sich **Haniel Finance Deutschland** und der tschechische Investor **EP Global Commerce (EPGC)** auf folgendes Paket: EPGC übernimmt 7,3% der ausgegebenen Stammaktien der Metro AG, zudem kann EPGC die weiteren von Haniel gehaltenen Stammaktien, d. h. bis zu 15,2%, im Rahmen einer Call-Option erwerben. Wie schon bei vielen Transaktionen zuvor mandatierte Haniel auch für diesen Deal die Düsseldorfer Kanzlei **Glade Michel Wirtz**. Tätig war ein Team um die Partner **Achim Glade**, **Andreas Merkner** (beide Corporate), **Markus Wirtz** sowie **Christian Karbaum** (beide Kartellrecht). EPGC vertraute auf ein Team der Sozietät **Kirkland & Ellis** um die Partner **Benjamin Leyendecker** (Private Equity), **Achim Herfs** (Corporate), **Wolfgang Nardi** (Finance) und **Anna Schwander** (Kapitalmarktrecht, alle München).

Haniel sei seit Langem bestrebt, sein Portfolio zu diversifizieren, begründet Haniel-CEO **Stephan Gemkow** diesen Schritt. Seit mehr als 50 Jahren begleitet Haniel den Düsseldorfer Handelskonzern auf dem Weg vom regionalen deutschen Großhändler zu einem der größten Groß- und Einzelhändler in Europa. Über den Kaufpreis haben die Parteien Stillschweigen vereinbart. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Freigabe, der Haniel-Aufsichtsrat um **Franz M. Haniel** gab bereits grünes Licht. ■

Bremsenspezialist Knorr kauft mit Luther Know-how ein

SCHIENENFAHRZEUGE IM FOKUS — Die **Knorr-Bremse Systeme für Schienenfahrzeuge GmbH** hat vom US-Automobilzulieferer **Federal Mogul** das komplette Know-how sowie Schutzrechte für die Entwicklung und Herstellung von Reibma-

terialien im Schienen- und Industriebereich erworben. Beraten wurde Knorr dabei von einem Team der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** um Of Counsel **Andreas Blunk** (Federführung, M&A, Hannover) sowie den Partnern **Detlef Mäder** (IP/IT, Köln) und **Guido Jansen** (Kartellrecht, Düsseldorf).

Mit diesem Schritt baut der Weltmarktführer für Brems-systeme im Schienen- und Nutzfahrzeugbau sein Angebot im Bereich der so genannten Reibmaterialien weiter aus. Künftig könne man für nahezu jeden Zugtyp das passende Produkt über den gesamten Lebenszyklus hinweg anbieten, so Knorr-Bremse-Vorstandschef **Klaus Deller**. Autozulieferer Federal Mogul erhält im Gegenzug eine Rücklizenz und kann so seine Kunden auch weiterhin mit seinen Produkten versorgen. ■

Digital Farming – Noerr berät BayWa-Tochter bei Kooperation

HERSTELLERÜBERGREIFENDES DATEN-MANAGEMENT – Die **BayWa**-Tochter **FarmFacts** plant gemeinsam mit den Landtechnikherstellern **AGCO, Krone, Kuhn, Lemken, Pöttinger** und **Rauch** die Entwicklung einer offenen Software, mit der alle von Maschinen aller beteiligten Hersteller erzeugten Daten verarbeitet werden können. Die internetbasierte Software, die zunächst europaweit angeboten werden soll, soll Agrarbetrieben die Digitalisierung ihrer Produktion erleichtern.

Bei diesem – vor allem mit Blick auf den Datenschutz – komplexen Projekt und der Ausarbeitung der entsprechenden Verträge vertraute FarmFacts auf **Noerr** und die Partner **Thomas Thalhofer, Alexander Liegl** (beide Digital Business) und **Sebastian Janka** (Kartellrecht, alle München). ■

TRANSFERMARKT

Die **KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft** hat ihre Arbeitsrechtspraxis am Standort Berlin verstärkt: Seit 1.9.18 ist mit **Stefan Weste** ein neuer Senior Manager an Bord. Weste kommt von der Kanzlei **WK Legal**, die er in den vergangenen acht Jahren als Gründungspartner führte. Der 43-Jährige beschäftigt sich im Schwerpunkt mit der außergerichtlichen Beratung und gerichtlichen Vertretung von Arbeitgebern in allen arbeitsrechtlichen Fragen, beispielsweise im Rahmen von M&A-Transaktionen sowie Restrukturierungen. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit unterrichtet Weste als Dozent bei der **IHK Berlin**. + + + Die Wirtschaftskanzlei **Görg** hat zum 1.9.18 mit **Matthias Terlau** einen weiteren Partner für die Praxisgruppe Banking & Finance gewinnen können. Terlau wechselte von **Osborne Clarke**, wo er die dortige Praxisgruppe Bank- und Kapitalmarktrecht leitete. Von Köln aus berät Terlau künftig vor allem Banken, Zahlungsdienstleister und FinTech-Unternehmen bei Erlaubnis-anträgen, der Konzipierung von neuen Produkten sowie bei Transaktionen, an denen aufsichtspflichtige Unternehmen beteiligt sind. + + + **Latham & Watkins** verzeichnet zum 1.10.18 einen weiteren Neuzugang auf Partnerebene. Mit **Thomas Grützner** kommt ein erfahrener Litigation-Experte ins Münchener Team. Grützner wechselt von **Baker McKenzie** und verfügt über langjährige

Erfahrung in der Beratung komplexer Compliance-Mandate, z. B. bei der Implementierung von entsprechenden Management Systemen sowie bei internen Untersuchungen und behördlichen Ermittlungen.

ALLES, WAS RECHT IST

– Whistleblower erhalten bislang nur wenig Schutz in Deutschland. Sie können in ihren Unternehmen deutliche Repressalien erleben, bis hin zur fristlosen Kündigung. Die **EU** möchte das ändern und hat eine Richtlinie entworfen, die das Schutzniveau verbessern soll. Die Richtlinie ist zwar noch im Entwurfsstadium, doch Unternehmen sollten sich beizeiten auf die neuen Anforderungen einstellen, rät **Enno Appel**, Anwalt bei **Herbert Smith Freehills Germany** und Fachmann für Wirtschaftskriminalität, Straftaten und interne Ermittlungen. Wichtigste Säule der Richtlinie seien so genannte Hinweisgebersysteme, so Appel, also ein sicherer und anonymer Kommunikationskanal zur Unternehmensführung. Die Anonymität ist wichtig, damit ein Mitarbeiter nicht vielleicht aus Angst vor möglichen Folgen sein Wissen für sich behält, anstatt die Unternehmensführung zu informieren.

Das Unternehmen muss sicherstellen, dass es auf jede Meldung reagiert, den Sachverhalt aufklärt und Abhilfe schafft, falls wirklich ein Missstand vorliegt. Zudem muss die Unternehmensführung dem Mitarbeiter in angemessener Zeit Antwort geben. Diese Antwort ist wichtig, denn nur so kann der Mitarbeiter sicher sein, dass seine Meldung erfolgreich war, und dass tatsächlich etwas passiert. Wartet die Unternehmensführung zu lange mit ihrer Antwort, so darf der Arbeitnehmer der Richtlinie zufolge sich im nächsten Schritt an die Behörden wenden. Sollte das auch nichts bringen, so darf er in einem dritten und letzten Schritt die Öffentlichkeit informieren, z. B. über die Medien. „Dieses Dreistufensystem dient dem Ausgleich der Interessen von Whistleblower und Unternehmen“, so Appel. „Der Whistleblower wird geschützt, aber auch das Unternehmen bekommt eine Chance, den Missstand zu beheben und den möglichen Schaden zu begrenzen, bevor Strafen oder eine rufschädigende öffentliche Diskussion entstehen.“ Der Richtlinienentwurf könne dabei helfen, die Corporate Governance in deutschen Unternehmen zu verbessern und zugleich wirtschaftlichen Schaden zu minimieren.

Offen ist im Moment noch, ob die Regelung nur für Verstöße gegen EU-Recht oder auch für Verstöße gegen deutsches Recht gelten wird. „Eine Regelung für Verstöße gegen nationales Recht kann die EU nicht treffen“, erläutert Appel, dafür fehle ihr die Kompetenz. Die Richtlinie empfiehlt denn auch dem nationalen Gesetzgeber, die Regelung auf nationales Recht auszuweiten. Ob Deutschland der Aufforderung folgt, ist noch nicht klar. In der Praxis werde sich diese Unterscheidung aber kaum auswirken, vermutet Appel: „Selbst Juristen können nicht immer auf Anhieb sagen, ob ein Sachverhalt nur nationales oder auch EU-Recht berührt. Auch wird man im Unternehmensalltag jedem eingegangenen Hinweis nachgehen müssen, um negative Folgen zu vermeiden. Dies gilt unabhängig davon, ob EU-Recht betroffen ist oder nicht.“

Regierung will Geschäftsgeheimnisse besser schützen

NEUES GESETZ SOLL NOCH 2018 IN KRAFT TRETEN — Am 18.7.18 hat die Bundesregierung das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung beschlossen, das noch in diesem Jahr in Kraft treten soll. Dadurch steigen zwar die Anforderungen an die Unternehmen, ihr Know-how zu schützen. Jedoch werden die Rechtsdurchsetzung und der Schutz von Know-how im Prozess auch verbessert, wie Johannes Druschel von Baker McKenzie erläutert.

Der Entwurf zum Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (kurz „GeschGehG“) entspricht im Wesentlichen dem Referentenentwurf, der sinnigerweise im März erst per Leak und am 19.4.18 offiziell publik gemacht wurde. Nur an wenigen Stellen zeigen sich Änderungen. So wurde der Auskunftsanspruch in § 8 Abs. 1 GeschGehG-E nun auf Dritte erweitert. In § 17 GeschGehG-E wurde zudem das Ordnungsgeld auf 100 000 Euro und die Ordnungshaft auf bis zu sechs Monate erhöht.

Die Bundesregierung strebt weiterhin eine sehr wortlautgetreue Richtlinienumsetzung an. Maßgeblich geht es dabei um die Definition von „Geschäftsgeheimnissen“, eine klarere Regelung erlaubter und rechtswidriger Handlungen, konsequenter Schutz gegen rechtswidrigen Erwerb, Nutzung oder Offenlegung, den Schutz von Whistleblowern und verfahrensrechtliche Maßnahmen. Beim Verfahrensrecht bleibt der Entwurf trotz der Möglichkeit nationaler überschießender Umsetzung leider hinter den bestehenden Schutzlücken zurück.

Anforderungen werden steigen

§ 2 Nr. 1 GeschGehG-E definiert Geschäftsgeheimnis als eine Information, die a) weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und b) Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.

Gerade das Erfordernis der „angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“ führt zu höheren Anforderungen an Unternehmen. Ergreift ein Unternehmen nämlich keine „angemessenen“ Maßnahmen zum Schutz seines Know-hows, droht dessen Verlust. Abzuwarten bleibt, wie die Gerichte diese Definition letztlich interpretieren werden. Gleichwohl sollten Unternehmen überlegen, ob sie alle sich ihnen ohne weiteres bietenden Schutzmaßnahmen getroffen haben. Zu denken wäre dabei etwa an Geheimhaltungsklauseln in Arbeitsverträgen, Zugangsbeschränkungen, Verschwiegenheitsvereinbarungen mit Dritten, Firewalls oder Mitarbeiterschulungen.

Whistleblowing bis zuletzt strittig

§ 3 GeschGehG-E enthält erlaubte Handlungen. Für das deutsche Recht soll nunmehr eindeutig die Zulässigkeit des Reverse-Engineerings, also des Erkenntnisgewinns durch Rückbau eines Produkts, geregelt werden. In § 4 GeschGehG-E werden die verbotenen Handlungen adressiert, wobei dessen Formulierungen im Wesentlichen klarstellender Natur sind. So

sieht der Entwurf für das GeschGehG eine begrüßenswerte Lösung von den etwas sperrigen Formulierungen des derzeit noch einschlägigen § 17 UWG vor. Bis zuletzt heftig umstritten war das Ob und das Wie einer Rechtfertigung für Whistleblower. Diese soll nun mit § 5 Nr. 2 GeschGehG-E geschaffen werden, der voraussetzen soll, dass das Handeln zum Schutz der Allgemeinheit das dominierende Motiv ist.



Johannes Druschel
Baker McKenzie

Rechtsdurchsetzung verbessert

Auf Rechtsfolgenseite werden die Rechte des Geheimnisinhabers gestärkt. So erhält der Geheimnisinhaber Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung (§ 6 GeschGehG-E), Vernichtung, Herausgabe und Rückruf (§ 7 GeschGehG-E) sowie Auskunft (§ 8 GeschGehG-E). Damit wird Know-how immer mehr wie ein Recht des geistigen Eigentums behandelt.

Das vielleicht schwerwiegendste praktische Problem war schon bisher der Schutz von Geheimnissen vor einer Offenlegung in einem Gerichtsverfahren. Wie die Richtlinie schon vermuten ließ, verzichtet auch der deutsche Gesetzesentwurf auf ein so genanntes In-camera-Verfahren, das heißt den (temporären bzw. teilweisen) Verfahrensausschluss einer Partei und Prüfung der Geheimhaltung nur durch das Gericht. Deutlich werden vielmehr die Möglichkeiten erweitert, Prozessbeteiligte einer Geheimnisstreitsache mit einer Geheimhaltungsverpflichtung zu belegen.

So sollen die entsprechenden Normen, anders als im bisherigen § 174 Abs. 3 GVG vorgesehen, auch im einstweiligen Rechtsschutz gelten. Eine Geheimnisstreitsache soll aber nur dann vorliegen, wenn Ansprüche nach dem GeschGehG gerichtlich verfolgt werden. Leider wurde dabei bisher die Chance verpasst, auch einen spezialgesetzlichen Besichtigungsanspruch für Know-how zu schaffen und die prozessualen Regelungen auf andere Streitigkeiten, die Geschäftsgeheimnisse nur am Rande betreffen, auszudehnen.

Weitere Änderungen noch erwünscht

Nachdem die Umsetzungsfrist bereits am 9.6.18 abgelaufen ist, ist der deutsche Gesetzgeber nun um einen schnellen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bemüht. Es ist daher zu erwarten, dass das GeschGehG noch dieses Jahr kommen wird. Bei all der Eile ist dem Entwurf dennoch die ein oder andere Änderung, gerade in prozessualer Hinsicht, zu wünschen. ■

Unternehmenssanktionsrecht auf dem Prüfstand

BUNDESREGIERUNG PLANT REFORM — Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht die Einführung eines Unternehmenssanktionsgesetzes vor. Erst jüngst hat Bundesjustizministerin Katarina Barley (SPD) die Umsetzung dieses Vorhabens vor dem Hintergrund der Finanzkrise und der Dieselgate-Affäre bekräftigt, da angeblich die großen Unternehmen weitgehend ungeschoren davon kämen. Ob es überhaupt einer Reform des Unternehmenssanktionsrechts bedarf oder ob Alternativen denkbar wären, erläutert Christian Schoop, Partner bei DLA Piper im Frankfurter Büro.

Laut Koalitionsvertrag sollen Unternehmen, die von Straftaten profitieren, künftig stärker sanktioniert werden. So sollen sie – ähnlich wie im Kartellrecht – mit einer am Konzernumsatz orientierten Geldsanktion in Höhe von bis zu 10% belegt werden können. Als weitere Sanktion wird eine gleichsam dem Mittelalter entlehnte Prangerwirkung vorgeschlagen: die geeignete öffentliche Bekanntmachung. Ferner sollen Staatsanwaltschaften dazu verpflichtet sein, bei jeder unternehmensbezogenen Straftat ein Verfahren auch gegen das Unternehmen selbst einzuleiten.

Wo Änderungsbedarf besteht

Der Gesetzgeber hat die Regeln für die Sanktionierung von Unternehmen in den vergangenen Jahren schon wesentlich verschärft. Die maximale Höhe der Geldbuße wurde von 1 Mio. Euro auf bis zu 10 Mio. Euro angehoben. Dabei kann die Buße sogar noch höher ausfallen, wenn der Gewinn aus der Straftat über 10 Mio. Euro liegt. Das Unternehmen soll im Ergebnis nichts behalten dürfen, was durch Straftaten, etwa durch Korruption oder Betrug, erlangt worden ist. Damit verbunden ist die Eintragung im Gewerbezentralregister, die insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen angegeben werden muss und damit zum Ausschluss von der Ausschreibung führen kann. Sofern die Staatsanwaltschaft aus Ermessensgründen von einer Unternehmensgeldbuße absieht, ist sie dennoch gezwungen, die durch die Straftat gewonnenen Umsätze beim Unternehmen einzuziehen und zwar auch dann, wenn die Straftat bereits verjährt ist.

Vor dem Hintergrund dieser Sanktionsmöglichkeiten ist die Reformnotwendigkeit zweifelhaft. Betrachtet man allerdings die Verfahrensseite, sind erhebliche Schwachstellen zu konstatieren, die einen Reformbedarf zeigen: Staatsanwaltschaften machen von der Möglichkeit einer Unternehmensgeldbuße ganz unterschiedlich Gebrauch, die Ermessensausübung ist nur schwer kalkulierbar. Die Verfahren gegen Unternehmen werden oftmals erst nach Anklageerhebung gegen die Individualpersonen eingeleitet. Das hat zur Konsequenz, dass das Unternehmen im vorherigen Ermittlungsverfahren umfassend Auskunft erteilen muss und diese Auskunft später dann die Grundlage für seine eigene Verurteilung bildet. Die an sich gebotene Beschuldigtenstellung wird dem Unternehmen also verwehrt. Auch die notwendige Aktensicht wird oftmals erst spät gewährt und zwar nach Auskunftserteilung. Eine vernünftige Verteidigung ist dann aber nicht mehr möglich, insbesondere kann das Unternehmen nicht mehr entscheiden, ob es nicht vielleicht besser schweigen sollte.

Reformvorschläge

Inhaltlich steht der Koalitionsvertrag dem so genannten Kölner Entwurf nach **Martin Hensler, Elisa Hoven, Michael Kubiciel** und **Thomas Weigend** nahe. Ausgangspunkt für eine Geldbuße ist die verbandsbezogene Straftat einer Leitungsperson. Eine Einstellung kommt lediglich in Betracht, wenn das Unternehmen ausreichende Compliance-Maßnahmen ergriffen hat. Den Nachweis muss das Unternehmen erbringen.

Diesem Entwurf gegenüber stehen die gemeinsam von **Matthias Jahn, Charlotte Schmitt-Leonardy** und mir aufgestellten Frankfurter Thesen. Sie sehen ein gänzlich anderes Konzept vor und präferieren eine Folgenverantwortung: Unternehmen können nicht vorausschauend auf jegliches strafrechtliche Verhalten ihrer Mitarbeiter und Organe reagieren und damit verbundene Schäden Dritter verhindern. Daher kommt eine Sanktionierung des Unternehmens nur dann in Betracht, wenn das Unternehmen zumutbare Maßnahmen unterlassen hat, die das Risiko einer solchen Straftat signifikant gesenkt hätten. Grundlage einer Sanktionierung ist damit die unterlassene Vorsorge des Unternehmens, nicht aber die Straftat der Leitungsperson. Den Nachweis der unterlassenen Vorsorge hat die Staatsanwaltschaft zu führen.

Ist dem Unternehmen aber bereits bekannt, dass Fehlverhalten möglich ist und hat es hierauf nicht reagiert, dann besteht die Vermutung für ein unzureichendes Compliance-System. Das Unternehmen muss in diesem Fall den Nachweis führen, dass es sein Compliance-System verbessert hat und es trotzdem zu der Straftat gekommen ist.

Verfahrensrechtlich fordert der Kölner Entwurf ebenso wie die Frankfurter Thesen eine Stellung des Unternehmens als Beschuldigter sui generis und dem damit verbundenen wesentlichen Recht zu Schweigen. Nach beiden Modellen ist die Verteidigerbestellung für das Unternehmen bei den in Rede stehenden Konsequenzen zwingend. Während der Kölner Entwurf eine Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft vorsieht, soll nach den Frankfurter Thesen die Einleitung eines Verfahrens gegen das Unternehmen im an bestimmte Vorgaben gebundenen Ermessen der Staatsanwaltschaft stehen. Damit sollen die bisherigen Unsicherheiten der Ermessensausübung verhindert werden. Ob die Koalition solchen alternativen Konzepten noch zugänglich ist, bleibt abzuwarten. Der Gesetzesentwurf des Bundesjustizministeriums soll bald vorliegen. ■



Christian Schoop
DLA Piper